



Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Tino Flessa

Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung
gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Tino Flessa
Oelsnitzer Landstraße 147
08527 Plauen

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Tino Flessa mit Amtssitz 08527 Plauen, Oelsnitzer Landstraße 147 führte im Zeitraum vom 17. November 2025 bis Juli 2026 Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der **Gemeinde Stadt Elsterberg, Gemarkung Elsterberg**, an den **Flurstücken 883, 900/10, 900/12, 903/2** durch.

Dabei wurden die Grenzen der Flurstücke nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt und abgemarkt.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO (in der gültigen Fassung) durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu o. g. Katastervermessung liegen vom **24.07.2026 bis 24.08.2026** in meinen Geschäftsräumen in der Oelsnitzer Landstraße 147 in 08527 Plauen, von jeweils Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite: **www.vermessung-flessa.de** unter „**Offenlegungen**“ einsehbar.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO ab dem **31.08.2026** als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung)

Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe kann gegen die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung Widerspruch beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Tino Flessa, Oelsnitzer Landstraße 147, 08527 Plauen oder beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden erhoben werden.

Plauen, den 22.07.2026
Tino Flessa, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Amtssitz / Anschrift der Geschäftsstelle
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Tino Flessa
Oelsnitzer Landstraße 147 · 08527 Plauen

USt-IdNr. DE304804323
Betriebsnr. 06247670
Internet vermessung-flessa.de

Kontoinhaber Tino Burkhard Flessa
HypoVereinsbank BIC: HYVEDEMM481 IBAN: DE40 8702 0087 4970 1321 34
Commerzbank BIC: COBADEFFXXX IBAN: DE45 8704 0000 0353 0300 00



Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Tino Flessa

**Auszug aus der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatGDVO)**

§ 16 Abmarkung

- (1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken. Die Abmarkung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abmarkung kann in der Lage versetzt auf der Flurstücksgrenze erfolgen, wenn die Abmarkung im Grenzpunkt auf Dauer nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
- (2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach
1. § 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
 2. Absatz 4
ausgesetzt wurde.
- (3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzusehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist. Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn
1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft,
 2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen,
 3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden,
 4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt,
 5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und nach Auskunft der zuständigen Stelle im Zuge dieses Verfahrens wegfällt,
 6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist,
 7. diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
 8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.
- (4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen. Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.
- (5) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und den Grenzverlauf mit der Genauigkeit von mindestens einem Zentimeter definieren.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Behebung von Abmarkungsmängeln. Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn
1. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemerkt nachgewiesen ist,
 2. eine vorgefundene Grenzmarke so beschädigt ist, dass sie den Grenzverlauf nicht mehr zutreffend kennzeichnet, oder
 3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet.
- (7) Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, für die ein Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 vorliegt und die zuletzt abgemerkt waren, werden auf Antrag ohne vorangehende Grenzwiederherstellung erneut abgemerkt.



Karte zur Bekanntmachung der Ergebnisse von Grenzermittlung
und Abmarkung für Flurstück 900/12 mittels Offenlegung
des ÖbVI Tino Flessa vom 22.07.2026 Aktenzeichen 25576
Zeitraum der örtlichen Arbeiten: vom 17.11.2025 bis 21.07.2026
Maßstab 1:250



Legende / Zeichenerklärung

Farben:

schwarz
rot
grün

Bestehende Angaben des Liegenschaftskatasters
Aktualisierung / Veränderung, einschließlich zusätzlicher Erläuterung (Neufestlegung)
Angaben, die im Liegenschaftskataster berichtigt werden sollen

Symbole:

• vermarkter Grenzpunkt im Liegenschaftskataster
○ unvermarkter Grenzpunkt im Liegenschaftskataster
⊙ Grenzpunkt im Liegenschaftskataster mit ausgesetzter Abmarkung
● Grenzpunkt wurde vorgefunden
⊖ Grenzpunkt wurde vorgefunden und durch neue Grenzmarke ersetzt
⊕ vermarkter Grenzpunkt wurde nicht vorgefunden; wurde abgemarkt
○ unvermarkter Grenzpunkt; wurde abgemarkt
⊖ Grenzpunkt mit ausgesetzter Abmarkung; wurde abgemarkt
⊕ vermarkter Grenzpunkt wurde nicht vorgefunden; Absehung von der Abmarkung
○ unvermarkter Grenzpunkt; Absehung von der Abmarkung
⊖ Grenzpunkt mit ausgesetzter Abmarkung; Absehung von der Abmarkung
⊕ vermarkter Grenzpunkt wurde nicht vorgefunden; Aussetzung der Abmarkung
○ unvermarkter Grenzpunkt; Aussetzung der Abmarkung
⊖ vermarkter Grenzpunkt entfällt
○ unvermarkter Grenzpunkt entfällt
○ Grenzpunkt der neuen Flurstücksgrenze wurde in der Örtlichkeit vermarkt
○ Grenzpunkt der neuen Flurstücksgrenze wurde in der Örtlichkeit nicht vermarkt

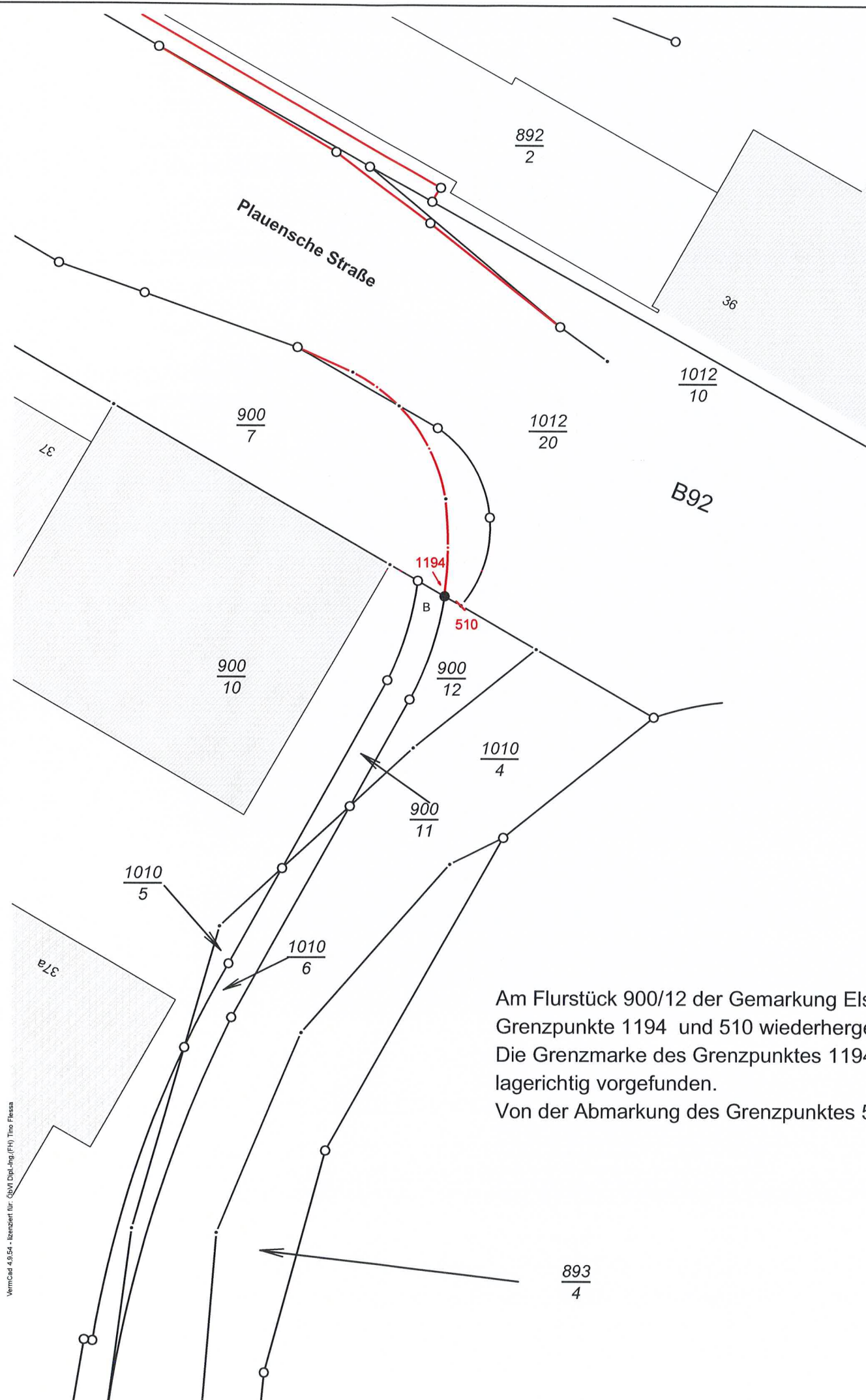
Vermarkungsarten:

St behauener Naturstein
Fst unbehauener Naturstein
Bst Betonstein, Kunststoffstein
MK Schlagvermarkung (Kunststoffmarke)
B Bolzen
N Nagel
RK Rohr mit Kopf / Kappe
ER Eisenrohr
[Bezeichnung] sonstige Vermarkung

Flurstücksgrenzen:

— Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster; Bestand
— Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster erstmalig festgelegt
— Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster; Berichtigung
- - - Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster fehlerhaft; entfällt
- - - strittige Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster

Am Flurstück 900/12 der Gemarkung Elsterberg wurden die
Grenzpunkte 1194 und 510 wiederhergestellt.
Die Grenzmarke des Grenzpunktes 1194 wurde
lagerichtig vorgefunden.
Von der Abmarkung des Grenzpunktes 510 wurde abgesehen.



Karte zur Bekanntmachung der Ergebnisse von Grenzermittlung
und Abmarkung für die Flurstücke 900/10 und 903/2 mittels Offenlegung
des ÖbVI Tino Flessa vom 22.07.2026 Aktenzeichen 25576
Zeitraum der örtlichen Arbeiten: vom 17.11.2025 bis 21.07.2026
Maßstab 1:500

Am Flurstück 1012/7 der Gemarkung Elsterberg wurden die Grenzpunkte
59, 61, 62, 65, 66, 67 und 95 wiederhergestellt.
Am Flurstück 903/2 der Gemarkung Elsterberg wurden die Grenzpunkte
95 und 96 wiederhergestellt
Die Grenzmarke des Grenzpunktes 66 wurde lagerichtig vorgefunden.
Die Grenzpunkte 59, 61, 62, 65, 67, 95 und 96 wurden mit einer Grenzmarke abgemerkt.
Die Grenzmarke des Grenzpunktes 425 wurde lageverändert vorgefunden.
Die lageveränderte Grenzmarke wurde entfernt und berichtigt.
Der Zeichenfehler des Grenzverlaufes am Flurstück 902/2 wird bei der Übernahme
der Vermessungsergebnisse durch die Untere Vermessungsbehörde in der
Liegenschaftskarte berichtigt.



[Handwritten signature]



Legende / Zeichenerklärung

Farben:

schwarz
rot
grün

Bestehende Angaben des Liegenschaftskatasters
Aktualisierung / Veränderung, einschließlich zusätzlicher Erläuterung (Neufestlegung)
Angaben, die im Liegenschaftskataster berichtigt werden sollen

Symbole:

○ vermarkter Grenzpunkt im Liegenschaftskataster
○ unvermarkter Grenzpunkt im Liegenschaftskataster
○ Grenzpunkt im Liegenschaftskataster mit ausgesetzter Abmarkung
● Grenzpunkt wurde vorgefunden
● Grenzpunkt wurde vorgefunden und durch neue Grenzmarke ersetzt
○ vermarkter Grenzpunkt wurde nicht vorgefunden; wurde abgemerkt
○ unvermarkter Grenzpunkt; wurde abgemerkt
○ Grenzpunkt mit ausgesetzter Abmarkung; wurde abgemerkt
○ vermarkter Grenzpunkt wurde nicht vorgefunden; Absehung von der Abmarkung
○ unvermarkter Grenzpunkt; Absehung von der Abmarkung
○ Grenzpunkt mit ausgesetzter Abmarkung; Absehung von der Abmarkung
○ vermarkter Grenzpunkt wurde nicht vorgefunden; Aussetzung der Abmarkung
○ unvermarkter Grenzpunkt; Aussetzung der Abmarkung
○ vermarkter Grenzpunkt entfällt
○ unvermarkter Grenzpunkt entfällt
○ Grenzpunkt der neuen Flurstücksgrenze wurde in der Örtlichkeit vermarkt
○ Grenzpunkt der neuen Flurstücksgrenze wurde in der Örtlichkeit nicht vermarkt

Vermarkungsarten:

St behauener Naturstein
Fst unbehauener Naturstein
Bst Betonstein, Kunststoffstein
MK Schlagvermarkung (Kunststoffmarke)
B Bolzen
N Nagel
RK Rohr mit Kopf / Kappe
ER Eisenrohr
[Bezeichnung] sonstige Vermarkung

Flurstücksgrenzen:

— Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster; Bestand
— Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster erstmalig festgelegt
— Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster; Berichtigung
- - - Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster fehlerhaft; entfällt
- - - strittige Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster

